

Eitorf, den 08.08.2014

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	03.09.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	15.09.2014

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr.34 „ Feuerwehr Eitorf-Mühleip„; gleichzeitig 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf
Hier: Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der APUE empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die sich aus der Begründung ergebenden Beschlusssentwürfe zu fassen.

Begründung:

1. Amprion GmbH, E-Mail vom 14.07.2014

„mit Schreiben vom 27.03.2014 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben. Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir Ihnen mit, dass auch im Bereich der nun festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahme keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o.g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Beschlussvorschlag:

Der APUE nimmt Kenntnis und stellt fest, dass der Anregung, weitere zuständige Versorgungsunternehmen zu beteiligen, bereits entsprochen wurde.

2. **Bezirksregierung Köln, Dezernat 54-Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, E-Mail vom 15.07.2014**

„ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. **Rhenag, Siegburg, Schreiben vom 15.07.2014**

„gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Erdgasversorgung des Bauvorhabens ist gesichert.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 16.07.2014**

„seitens der Bundeswehr gibt es keine Bedenken oder Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 17.07.2014**

„gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf und den Bebauungsplan Nr. 34 Feuerwehr Eitorf-Mühleip, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur vollständig mit den im Landespflegerischen Begleitplan ausgewiesenen Maßnahmen ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme folgt. Ansonsten behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6. **Landesbetrieb Wald und Holz, Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 17.07.2014**

„gegen o.g. Vorhaben bestehen seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7. **Gemeindewerke Eitorf, Schreiben vom 18.07.2014**

„die Gemeindewerke Eitorf als lokaler Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb nimmt in vorgenannter Angelegenheit wie folgt Stellung:

Wasserversorgungsleitungen

Auf dem benannten Flurstück 57 liegt eine Leitung der Wasserversorgung. Die vorhandene Leitungstrasse ist dauerhaft freizuhalten und darf nicht mit Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens beidseitig der Rohrachse von 1,50 m überbaut werden. Im Falle von Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Leitungstrasse sind die Gemeindewerke Eitorf frühzeitig zu infor-

mieren. Die Lage ist dem als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Abwasserleitungen

Auf dem benannten Flurstück 57 liegen Abwasserkanäle der Gemeindewerke Eitorf. Die vorhandenen Kanalleitungen sind nach dem aktuellen Kanal-Sanierungskonzept für die Jahre 2020 ff zur Erneuerung und Vergrößerung vorgesehen. Hierfür sind umfangreiche Tiefbauarbeiten erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, dass diese notwendigen Arbeiten durch die Gemeindewerke Eitorf im Jahr 2015 vorgezogen und eventuelle Bautätigkeiten der Gemeinde Eitorf gemeinsam mit den Gemeindewerken koordiniert werden. Die Lage der Kanäle ist der Anlage zu entnehmen.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Spätere Bautätigkeiten werden mit den Gemeindewerken koordiniert.

8. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 30.07.2014

„ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der o.a. Planung. Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche bisher nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel. 02206 9030 0

Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

9. Bezirksregierung Köln, Obere Landschaftsbehörde, Schreiben vom 20.06.2014

„gegen das oben genannte Vorhaben werden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur dann keine grundsätzlichen Bedenken geäußert und die Aufhebung des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt, sofern die folgenden Punkte entsprechende Berücksichtigung finden:

Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich und gehört derzeit zum Landschaftsschutzgebiet in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg. Die Fläche ragt in den Talraum des Eipbaches hinein der im landesweiten Biotopkataster als schutzwürdiger Lebensraum dargestellt wird. Aufgrund seiner Größe wird der Talraum zudem mit regionaler Bedeutung im landesweiten Biotopverbundsystem geführt. Vor diesem Hintergrund ist für eine Aufhebung des Schutzgebietes nur eine Ausdehnung der durch das geplante Bauvorhaben beanspruchten Fläche bis zum Böschungsfuß der bestehenden Anschüttung vertretbar. Aufgrund des direkten Übergangs in die freie Landschaft und der Schutzwürdigkeit des Talraumes ist zudem eine funktionsfähige Eingrünung entlang der nördlichen Bebauungsgrenze notwendig. Die geplante Anpflanzung von nur zwei Einzelbäumen, ohne konkrete Festsetzung im Bebauungsplan

reicht an dieser Stelle zur Eingrünung des bis zu 8m hohen Feuerwehrgebäudes und der Parkplätze nicht aus.

Wünschenswert wäre zudem ein Ausgleich für die beanspruchten Flächen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort und damit im Talraum des Eipbaches selbst.

Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird vor dem Hintergrund der oben genannten Voraussetzungen grundsätzlich in Aussicht gestellt. Das formale Verfahren zur Entlassung wird jedoch erst eingeleitet, sobald uns der konkrete Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan von Ihnen vorgelegt wird.“

Abwägung:

Das geplante Bauvorhaben wird den Böschungsfuß der bestehenden Anschüttung nicht überschreiten. Entlang der nördlichen Bebauungsgrenze wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 und Abs. 6 des Baugesetzbuches als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Ein Ausgleich für die beanspruchten Flächen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort ist nicht möglich, da nördlich der Böschungsfäche bereits eine Ausgleichsfäche für das Bebauungsplangebiet Nr. 6.4 „Linkenbach“ vorhanden ist. Hier soll eine extensive Grünlandfläche entwickelt werden. Momentan wird die Fläche besonders durch die Arten Landreitgras und Brennnessel und aufkommende Schlehen geprägt. Im Osten des Plangebietes verläuft der Eipbach, entlang des westlichen Ufers bestehen Ruderalfluren, eine einzelne Schlehe, ein Gebüsch aus standorttypischen Gehölzen und ein Bachauen-Gehölz aus Erlen (siehe Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien gibt den Anregungen gemäß Abwägung teilweise statt.

10. Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt, Schreiben vom 07.08.2014

„Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Umweltbericht:

Die Fläche für die beabsichtigte Planung liegt – wie bereits in der Stellungnahme vom 14.04.2014 ausgeführt – im Landschaftsschutzgebiet und in einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung. Westlich des Plangebietes grenzt unmittelbar eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung an. Des Weiteren ist der Teilbereich der Grundstücksfläche außerhalb des Plangebietes als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 6.4 – Linkenbach- festgesetzt.

Die Fläche nördlich des Plangebietes ist aufgrund ihres weiterhin geltenden Status u. a. als Landschaftsschutzgebiet (s.o.) sowie als Kompensationsfläche nicht in Anspruch zu nehmen. Die gilt z.B. auch für eine temporäre Nutzung als Lagerplatz während der Bauarbeiten. Das ausführende Bauunternehmen ist durch die Gemeinde Eitorf darauf hinzuweisen.

Externe Ersatzmaßnahme

Die zweimalige Mahd in den ersten 5 Jahren wird begrüßt. Der zweite Mahdtermin Mitte bis Ende September ist aber zur Erreichung des Pflegezieles (Aushagerung) zu spät. Daher ist die erste Mahd Anfang Juli und die zweite Mahd Anfang August durchzuführen, auch wenn dadurch in den ersten Jahren die Herbstzeitlose ggfls. vereinzelt beeinträchtigt wird. Nach Abschluss der fünfjährigen Aushagerungsphase ist vorgesehen, eine Mahd Mitte bis Ende September durchzuführen. Gegen den Mahdzeitpunkt bestehen erhebliche Bedenken, da dieser zu einer Wiederansiedlung des Springkrautes, Schaffung von überständiger und artenarmer Vegetation und Beeinträchtigung der Herbstzeitlosen führt. Es wird daher darum gebeten, den Mahdzeitpunkt zur Förderung der Herbstzeitlose und Vermeidung der vorangegangenen „Probleme“ auf Anfang bis Mitte Juli zu legen, so dass die Mahd nach Abschluss der Samenreife und vor der Blüte der Herbstzeitlose erfolgt.

Die Kompensationsmaßnahme ist nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in das Kompensationsflächenkataster des Kreises einzubuchen. Als Anlage ist hierfür das entsprechende Formblatt beigelegt. Dieses ist nach Satzungsbeschluss ausgefüllt an den Rhein-Sieg-Kreis, Untere Landschaftsbehörde, zurückzusenden.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die einmalige Begehung am 05.03.14 ist weder vom Zeitpunkt her noch von der Häufigkeit ausreichend, um planungsrelevante Arten ausschließen zu können (zu früh, nur einmalig). Nestfunde zu diesem Zeitpunkt können sich allenfalls auf das Vorjahr beziehen, da die wenigsten Arten Anfang März schon ein Nest gebaut haben. Ferner ist es nicht ausreichend, nur das Eingriffsgebiet zu begehen, sondern es muss auch ein entsprechend großes Umfeld überprüft werden (im Hinblick auf erhebliche Störungen).

Die Tabelle 1 ist unvollständig. Die LANUV gibt u.a. noch Baumpieper und Feldsperling an.

Die Argumentation in Tabelle 1 ist nur eingeschränkt nachvollziehbar. Beispiel: Beim Schwarzstorch kann mit Hinweis auf „keine Horste im EG und Umgebung“ ein potenzieller Wirkungspfad nicht ausgeschlossen werden. Die Art brütet in wenigen Kilometern Entfernung und nutzt den Talraum regelmäßig als Nahrungshabitat. Hier wäre zu prüfen, ob eine erhebliche Störung vorliegt bzw. ob noch ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen (s.u.).

Das Gutachten weist zwar methodische Fehler auf, für den vorliegenden Einzelfall wird trotz des fehlerhaften Gutachtens nicht davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen sind; ein Nacharbeiten wird daher als nicht erforderlich erachtet. Die Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung und der aktuellen Lagerplatznutzung „vorbelastet“, so dass hier aktuell keine Brutvorkommen von Vögeln auf der Eingriffsfläche zu erwarten sind. Bei zukünftigen Gutachten ist darauf zu achten, dass diese methodisch korrekt sind.

Durch die bisherige Nutzung in Verbindung mit den vorhandenen Straßen und der Bebauung ist der nördlich und östlich angrenzende Bereich durch Störungen vorbelastet, so dass auch in den angrenzenden Flächen keine Arten vorkommen dürften, die hinsichtlich einer „Normalen Nutzung“ so störungsempfindlich sind, dass sie durch den Betrieb des Feuerwehrhauses erheblich gestört werden oder eine Brut etc. aufgeben.

Während der Bauzeit wird es allerdings sicherlich zu einer „unüblichen“ Störung kommen. In dem Fall ist aber bei sehr störungsempfindlichen Arten wie dem Schwarzstorch anzunehmen, dass es ausreichend geeignete Ausweichhabitate gibt, so dass die Störung während der Bauzeit, die über die bisherige Vorbelastung hinausgehen kann, nicht erheblich ist.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Planunterlagen und der oben gemachten Ausführungen bestehen gegen die beabsichtigte Planung grundsätzlich keine Bedenken.

Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende häusliche Schmutzwasser sowie das auf den Parkflächen anfallende Niederschlagswasser ist der bestehenden Mischwasserkanalisation zuzuführen.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist großflächig auf der nördlich angrenzenden Freifläche zu versickern. Die Anforderungen an die Versickerungsanlage gemäß DWA Arbeitsblatt A-138 sind einzuhalten.

Die Funktion der Versickerungsflächen ist dauerhaft sicherzustellen. Bei einer eventuellen Nutzungsänderung der Flächen ist eine erneute Prüfung der Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen.

Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens wird angeraten, einen möglichst weiten Abstand der Versickerungsanlage zum Eipbach einzuhalten, um einen ungezielten Oberflächenabfluss in das Gewässer zu vermeiden.“

Abwägung:

Umweltbericht:

Die besagte 1060 m² große Bebauungsplanfläche ist keine Biotopverbundfläche und grenzt lediglich an eine nördlich gelegene Biotopverbundfläche an. Auch direkt westlich des Plangebietes liegt keine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Westlich des Plangebietes grenzt direkt die L86 nebst Radweg an.

Die Gemeinde Eitorf wird das ausführende Bauunternehmen darauf hinweisen, dass die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen nicht als Lagerplatz, auch nicht temporär, in Anspruch genommen werden dürfen.

Externe Ersatzmaßnahme

Die erste Mahd in der Aushagerungsphase sollte wenn möglich zwischen beginnender Blüte und einsetzender Fruchtbildung des Drüsigen Springkrautes erfolgen (vgl. KOWARIK 2003). Der genaue Mahdzeitpunkt der 1. Mahd ist daher jedes Jahr neu festzulegen und liegt voraussichtlich im Juni / Anfang Juli eines jeden Jahres (abhängig vom Entwicklungsstadium des Neophytenbestandes, siehe S. 26 des Umweltberichtes). Wird die zweite Mahd Anfang August durchgeführt, fällt der Mahdzeitpunkt mit der Blüte der Herbstzeitlose zusammen. Um das Drüsige Springkraut erfolgreich zurückzudrängen und die Fläche bestmöglich auszuhagern, ist eine Mahd zu diesem Zeitpunkt sicherlich sinnvoll. Die Förderung der Herbstzeitlose kann dementsprechend dann nach den ersten 5 Jahren erfolgen. Dem Hinweis der ULB zur Änderung des Zeitpunktes der zweiten Mahd kann also gefolgt werden.

Um der Wiederansiedlung des Drüsigen Springkrautes entgegenzuwirken, kann nach den ersten 5 Jahren der Mahdzeitpunkt auf Anfang bis Mitte Juli verlegt werden. Die Reifung der Samen der Herbstzeitlose ist im Juni abgeschlossen, so dass hierdurch der Herbstzeitlosenbestand nicht beeinträchtigt wird. Dem Hinweis der ULB zur Änderung des Mahdzeitpunktes kann daher gefolgt werden. Generell sollte die Fläche beobachtet werden, um den Mahdzeitpunkt ggf. anpassen zu können.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die ASP wurde, wie durch die Gemeinde Eitorf beauftragt, als Potenzialeinschätzung („Worst-Case-Prognose“) durchgeführt. Die Begehung am 05.03.2014 diente im Rahmen der Potenzialabschätzung dazu die Strukturen des Plangebietes und seiner Umgebung zu erfassen. Eine faunistische Kartierung ist im Zuge einer Potenzialanalyse nicht vorgesehen. Die Begehung diente zur Abschätzung, welche planungsrelevanten Arten potenziell vorkommen können. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz des MUNLV vom 13.04.2010 (Kapitel 2.2.2) und stellt keinen methodischen Fehler dar. Im Zuge der Begehung wurde nicht nur das Plangebiet sondern auch das nähere Umfeld begangen. Die Tabelle der planungsrelevanten Arten der LANUV wird regelmäßig aktualisiert/geändert. Wahrscheinlich kam es zu einer Änderung der Liste für das Messtischblatt 5210. Jagdhabitats (z.B. des Schwarzstorches) wurden im Zuge der ASP im Sinne des Gesetzes zunächst nicht mitbetrachtet (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht erst, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wurde aufgrund der relativ kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe S. 8 des Gutachtens).

Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende häusliche Schmutzwasser sowie das auf den Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser wird der bestehenden Mischwasserkanalisation zugeführt. Lediglich das Niederschlagswasser der Dachflächen kann im nördlichen Bereich breitflächig versickern. Es erfolgt jedoch kein direkter Abfluss in den Eipbach.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis und gibt den Anregungen gemäß Abwägung teilweise statt.

11. Straßen.NRW. – Schreiben vom 05.08.2014, eingegangen am 14.08.2014

„aus der Sicht der Straßenbauverwaltung bestehen gegen das Bauvorhaben der Feuerwehr an dem Knoten der L 86 mit der K 18 keine grundsätzlichen Bedenken. Die straßenplanerischen Grundlagen werden frühzeitig zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung abgestimmt. Zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung (hier: Außenstelle Köln) ist eine Verwaltungsvereinbarung zu den notwendigen Änderungen an den klassifizierten Straßen abzuschließen, die von der Gemeinde aufzustellen ist, in der die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme in gegenseitiger Abstimmung noch vor Baubeginn festzulegen sind. Sämtliche mit dem Umbau verbundenen Änderungskosten an

der L86 gehen allein zu Lasten der Gemeinde. Die vorstehend erwähnten Entwurfsunterlagen werden teilweise Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung. Ergibt sich durch die Umgestaltung der klassifizierten Straße ein höherer Unterhaltungsaufwand, wird dieser in einer Ablöseberechnung gem. der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßenengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung-ABBV (Ausfertigungsdatum: 01.07.2010)), die ebenfalls von der Gemeinde vorzulegen ist, ermittelt und vom Straßenunterhaltungsträger gegenüber der Stadt geltend gemacht. Die Hinweise / Forderungen aus meinem Schreiben vom 27.03.2014 besitzen weiterhin volle Gültigkeit. Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten.“

Abwägung:

Die Verwaltung bereitet die Verwaltungsvereinbarung vor und stimmt die technischen, rechtlichen und finanziellen Details vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Landesbetrieb Straßenbau ab. Mit dem Umbau verbundene Änderungskosten an der L 86 gehen zu Lasten der Gemeinde. Ein erhöhter Unterhaltungsaufwand für die L 86 aufgrund des geplanten Bauvorhabens ist nicht wahrscheinlich. Die Hinweise aus dem Schreiben vom 27.03.2014 fanden Berücksichtigung durch Aufnahme in Teil B des Bebauungsplans (Text) unter 'Hinweise, Nachrichtliche Übernahme', Punkt 2, Abs. 1 – 7. Die Erschließungsplanung wird seitens der Gemeinde Eitorf mit dem Landesbetrieb Straßenbau rechtzeitig abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis und gibt den Anregungen gemäß Abwägung teilweise statt.

12. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 14.07.2014

„Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbilddauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alten Stellungnahmen 22.5-3-5382016-69/10 vom 03.05.2010 und 22.5-3-5382016-147/14 vom 27.03.2014. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.“

Nachrichtlich: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 3.05.2010

„Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im ausgewerteten Bereich liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann

gleichwohl nicht gewährt werden. Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen. Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5382016-207/09 vom 09.10.2009 und 22.5-3-5382016-208/09 vom 09.10.2009. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, sollte in der Form gefolgt werden, dass in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird, dass spätestens bei Baubeginn eine geophysikalische Untersuchung der überbaubaren Grundstücksflächen zu empfehlen ist. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird weiterhin eine Sicherheitsdetektion empfohlen.